

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 46/2018

17.10.2018

Vergleich im Rechtsstreit des DAV gegen den Schiedsspruch der beklagten Schiedsstelle zur Preisvereinbarung für parenterale Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie

In dem Rechtsstreit des Deutschen Apothekerverbandes e.V. (DAV) gegen die Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V haben der DAV und der beigeladene GKV-Spitzenverband sich gestern vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg im Vergleichswege auf einen Fortfall der von der Schiedsstelle mit Schiedsspruch vom 19. Januar 2018 festgesetzten Rückwirkung ab dem 1. November 2017 geeinigt. Der Vergleich umfasst zudem für erstmals ab dem 1. Februar 2018 neu in den Markt eingeführte sowie für ab dem 1. Februar 2018 generisch gewordene Arzneimittel und Wirkstoffe den Wegfall der sog. „Auffangabschläge“ in Höhe von 1,6% bzw. 50 %.

Konkret sieht der Vergleich vor, dass der Schiedsspruch vom 19. Januar 2018 in der Fassung vom 31. Januar 2018 nunmehr erst mit Wirkung ab dem 1. Februar 2018 gilt. Erst ab diesem Zeitpunkt müssen die Apotheken nun folglich nach den Regelungen des Schiedspruches im Bereich der Onkologie abrechnen.

Für patentgeschützte Wirkstoffe und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf sowie für Biosimilars und deren Referenzarzneimittel, die ab dem 1. Februar 2018 erstmals in den Markt eingeführt werden, fällt der in der Auffangregelung in Ziffer 3 der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe festgesetzte Abschlag von 1,6 % Prozent nicht an.

Entsprechendes gilt für Wirkstoffe, die ab dem 1. Februar 2018 generisch werden; für diese generischen Wirkstoffe (und die zugehörigen Alt-Originale) fällt ebenfalls nicht automatisch der in Ziffer 2 der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe genannte pauschale Abschlag von 50 % an. Für die betreffenden Wirkstoffe verhandeln die Vertragspartner der Hilfstaxe nach Durchführung von Preisabfragen durch den GKV-Spitzenverband rückwirkend zum Tag der erstmaligen Markteinführung der hinzukommenden Generika und der Alt-Originale in der Hilfstaxe zu regelnde Abschläge. Ein bisher geltender Abschlag nach Ziffer 3 einschließlich Anhang 2 für Wirkstoffe, die generisch werden (sog. Alt-Originale), gilt hingegen fort.

Mit diesem Vergleich hat der Rechtsstreit des Deutschen Apothekerverbandes e.V. gegen den Schiedsspruch der beklagten Schiedsstelle zur Preisvereinbarung für parenterale Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie geendet. Der Vergleich beinhaltet die Klagerücknahme durch den DAV. Insgesamt ist der geschlossene Vergleich mit zwei den Apotheken klar entgegenkommenden Regelungen positiv zu bewerten.

Die übrigen mit dem Schiedsspruch vom 19. Januar 2018 in der Fassung vom 31. Januar 2018 getroffenen Regelungen zur Anlage 3 der Hilfstaxe in der Onkologie sind damit bestandskräftig. Den Vertragspartnern der Hilfstaxe bleibt es aber unbenommen, die in der Hilfstaxe festgesetzten Preise erneut einer Prüfung zu unterziehen und ggfs. neu zu verhandeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer